

Unterweisung für die Erhebung der Todesursachen-Statistik.

I. Die Todesursachen sind nach folgenden Gruppen zu trennen und anzugeben:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Diphtherie (einschl. Croup). 2. Keuchhusten. 3. Scharlach. 4. Masern. 5. Typhus. 6. Seltenerer gemeingefährliche Ansteckungskrankheiten (P-, F-, Ch. as., R-; vergl. unten Ziffer V). 6a. die übertragbaren Thierkrankheiten (W-, Mb-, Rz-, Tr-; vergl. unten Ziffer V). 7. Tuberkulose, <ol style="list-style-type: none"> a) der Lungen (Lungenschwindsucht), b) anderer Organe. 8. Lungenentzündung (croupöse). | <ol style="list-style-type: none"> 9. Sonstige entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane. 10. Magen- und Darmkatarrh und Atrophie der Kinder. 11a. Kindbettfieber, <li style="padding-left: 20px;">b. andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts. 12. Neubildungen. 13. Angeborene Lebensschwäche. 14. Altersschwäche. 15. Berunglückung. 16. Selbstmord. 17. Sonstige benannte Krankheiten. 18. Todesursache nicht angegeben. |
|--|---|

II. Im Falle der Auffindung tochter Personen (vergl. unsere Bekanntmachung vom 2. März 1883, Reg.-Bl. 1883, S. 22ff.) hat der Bezirksarzt oder dessen Stellvertreter dem Gemeindevorstand die Todesursache der aufgefundenen Person zu bezeichnen.

III. Die Gestorbenen sind nach dem Alter in vier Klassen zu sondern, nämlich

1. Kinder unter einem Jahre;
2. Kinder unter 15 Jahr, soweit sie nicht unter Nr. 1 aufzuführen sind;
3. Personen von 15 bis unter 60 Jahren;
4. Personen von 60 Jahren und darüber.

Ist das Lebensalter einer als verstorben gemeldeten Person nicht festzustellen, so soll der Todesfall nach dem Ergebnisse einer von zuständiger Seite erfolgten Schätzung des Alters eingetragen werden.

IV. Ein Todesfall im Verlaufe einer Krankheit ist auch dann unter dieser Todesursache einzutragen, wenn der unmittelbare Anlaß des tödlichen Ausgangs einer begleitenden oder einer Folgekrankheit zugeschrieben wird. Erfolgte z. B. im Verlaufe einer Erkrankung an Diphtherie der Tod an einer Lungenentzündung, so soll als Todesursache die Diphtherie gelten, da diese als das Hauptleiden (primäre Leiden) anzusehen ist. In gleicher Weise ist z. B. Rückenmarkschwindsucht als Todesursache anzugeben auch dann, wenn im Verlaufe dieser Krankheit der Tod in Folge von Durchliegegeschwürren, Blasenentzündung oder sonstigen Komplikationen erfolgte.

V. Im Uebrigen sind bei der Erhebung folgende Gesichtspunkte betr. die einzelnen Todesursachen zu beachten.

- Zu 1. Diphtherie und Croup. Ebenso wie die Todesfälle an „Croup“ sind die Todesfälle an „Bräune“, „Halsbräune“ hier mitzuzählen. Wenn aber ausdrücklich nicht diphtherischer Croup oder nicht diphtherische Bräune als Todesursache angegeben wird, so ist der Todesfall nicht hier sondern unter den „Sonstigen entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane“ zu zählen.
- Zu 2. Keuchhusten. Betreffs der Folgekrankheiten, durch welche der tödtliche Ausgang bei Keuchhusten in der Regel bedingt wird, vergl. diese Unterweisung, Ziff. IV.
- Zu 3. Scharlach. Als wichtige Begleit- und Folgekrankheiten des Scharlach, welche hier mitzuzählen sind, seien Scharlachdiphtherie und Scharlachwassersucht besonders genannt.
- Zu 4. Masern. Etwaige Todesfälle an Röttheln sind als Masern-Todesfälle mitzuzählen.
- Zu 5. Typhus. Unter der Bezeichnung Typhus ist der Darmtyphus oder Unterleibstypus verstanden. Etwaige Todesfälle an typhösem Fieber, Nervenfieber, gastrischem Fieber, Schleimfieber sind hier mitzuzählen.
- Zu 6. Seltenerer gemeingefährliche Ansteckungskrankheiten. Die Zahl etwaiger Todesfälle an echten Pocken ist durch ein daneben gesetztes P, etwaiger Flecktyphus durch ein F, etwaiger Todesfälle an der epidemisch auftretenden asiatischen Cholera zu Cholerazeiten durch ein Ch. as., etwaiger Todesfälle an der epidemisch (endemisch) auftretenden sogenannten bössartigen Ruhr durch ein R zu bezeichnen.
- Zu 6a. Uebertragene Thierkrankheiten. Etwaige Todesfälle an Tollwuth (W), Milzbrand (Mb) Rog (Rz), Trichinose (Tr) sind hier einzutragen.
- Zu 7. Tuberkulose. Die Todesfälle an „Tuberkulose“ — ohne nähere Bezeichnung des hauptsächlich erkrankten Organs — sind unter a aufzunehmen. Auch die Todesfälle an Lungenblutsturz, Bluthusten sind als durch Lungenschwindsucht bedingt anzusehen, mithin unter a zu führen.
- Unter 7b sind die durch Tuberkulose anderer Organe als Lungen — z. B. der Knochen, der Hirnhaut, des Kehlkopfs, des Darms — bedingten Todesfälle einzureihen. Darmschwindsucht (tabes mesaraica) soll als gleichbedeutend mit Darmtuberkulose, Kehlkopfschwindsucht gleichbedeutend mit Kehlkopftuberkulose angesehen werden.
- Zu 8. Lungenentzündung (croupöse). Es kommt darauf an, hauptsächlich die Zahl der Sterbefälle an der sogenannten croupösen Lungenentzündung, welche als selbständige Krankheit auftritt, zu erfahren. Wo daher die Form der tödtlich verlaufenen Lungenentzündung angegeben ist, sind für diese Spalte nur die gedachten Fälle zu verwerthen. Todesfälle an „Lungenentzündung“ ohne nähere Bezeichnung sind hier zu zählen.
- Zu 9. Sonstige entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane. Hierunter sind verstanden die entzündlichen Krankheiten des Kehlkopfs, der Luftröhre, des Brustfells, (Rippenfells) und der Lungen, ausschließlich der unter 8 und 7a bereits aufgeführten Todesursachen.

Zu 10. Magen- und Darmkatarrh: Atrophie der Kinder. Todesfälle an Durchfall, Brechdurchfall, Brechruhr, einheimischer Cholera, sowie an der nicht epidemischen Ruhr sind hier mitzuzählen.

Wird bei Kindern „Atrophie“ (Abzehrung) als Todesursache angegeben, so erfolgt ebenfalls die Eintragung unter Nr. 10, da dieses sehr häufig eingetragene Leiden in der Regel durch Magen- und Darmkatarrhe verursacht wird.

Zu 11a. Kindbettfieber, b. andere Folgen der Geburt oder des Kindbetts. Die in Folge einer Fehlgeburt eintretenden Todesfälle sind den in Folge einer rechtzeitig erfolgten Geburt eingetretenen gleich zu achten und unter Nr. 11a bez. b mitzuzählen. Die bisher alljährlich erstatteten gesonderten Berichte der Bezirksärzte betr. Todesfälle im Wochenbett kommen fortan in Wegfall.

Zu 12. Neubildungen. Die Todesfälle in Folge von Neubildungen an inneren oder äußeren Körpertheilen, namentlich in Folge von Krebs oder krebsartigen Geschwülsten sind hier zu zählen.

Zu 13. Angeborene Lebensschwäche. Nur solche Todesfälle schwächlicher Kinder sind hier zu zählen, welche im ersten Lebensmonate erfolgt sind. Auch die durch angeborene Bildungsfehler bedingten Todesfälle sind als Folge einer Lebensschwäche zu erachten und gehören innerhalb der genannten Altersgrenze zu Nr. 13.

Zu 14. Altersschwäche. Diese Todesursache darf nur bei Personen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, eingetragen werden.

Zu 15. Verunglückung. Hierzu gehören die Todesfälle nach einer schweren Verletzung (z. B. Ueberfahren, Fall aus der Höhe u. s. w.), selbst dann, wenn der Tod nicht unmittelbar darauf, sondern erst nach einiger Zeit eintrat, ferner die Todesfälle durch Ersticken, Ertrinken u. s. w.

Zu 16. Selbstmord. Bestehen erhebliche Zweifel, ob Selbstmord vorliegt, so ist der Sterbefall den Verunglückungen zuzurechnen. Selbstmordversuche, welche nach einiger Zeit den Tod zur Folge haben, sind unter Nr. 16 mitzuzählen.

Zu 17. Sonstige benannte Krankheiten. Hierunter sind alle unter vorstehenden Nummern 1—16 nicht einzufügenden Todesfälle zu zählen, deren Ursache angegeben ist.

Zu 18. Nicht angegebene Todesursachen. Nur diejenigen Todesfälle, deren Ursache nicht bescheinigt ist oder vom Anmeldenden nicht bezeichnet werden kann, sind in diese letzte Spalte aufzunehmen.